

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 20.03.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

53.	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	92
54.	Bekanntmachung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Helmstedt	97
55.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und Reisekosten	102
56.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2003	103
57.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2003	105
58.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2003	107
59.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2003	109
60.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuß für Umweltschutz	111

B. Nichtamtlicher Teil

53.

Bekanntmachung der Satzung

des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 07.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann darauf verzichtet werden, die Gebühr festzusetzen.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; es sei denn, dass diese bereits in der entsprechenden Gebühr des Kostentarifs enthalten sind. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben,
 2. Kosten für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zahlungen an Zeugen und Sachverständige,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Gebühren für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Aufwendungen für technische Laborleistungen und Fremdleistungen, wobei
 - a) die eigenen erbrachten Leistungen nach dem 1,2-fachen Satz der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und
 - b) die vom Nds. Landesgesundheitsamt (NLGA) erbrachten Leistungen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für das Nds. Landesgesundheitsamt abgerechnet werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21.12.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 02.01.1985) in der Fassung der letzten Änderung vom 23.06.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 26 vom 28.06.2000) außer Kraft.

Helmstedt, den 12.03.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Dannehl

(Dannehl)
1. stellv. Landrätin

gez. Kilian

(Kilian)
Oberkreisdirektor

(L.S.)

54. Bekanntmachung des Kostentarifs
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des
Landkreises Helmstedt

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1.	<u>Vervielfältigungen</u>	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung, je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)	0,20
1.1.2	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	0,40
1.1.3	Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A 3 besitzen, im Ausdruck farbig sind oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwands je Seite erhöht werden bis auf	15
1.2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
1.2.1	für jede angefangene Seite	0,20
1.2.2	jedoch mindestens pro Abgabe	1
1.3	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.1	
1.3.1	zusätzlich auf EDV-Datenträger, je 3,5“-Diskette	3
1.3.2	zusätzlich als E-Mail, je Versendung	2
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	3
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	6
	Anmerkung: Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe ausgestellt worden sind.	12 bis 34

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	1 bis 100
3.	<u>Akteneinsicht</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall Anmerkung: Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	10
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6 bis 17
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	20
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10 bis 1.000
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	25
7.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	10
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
8.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5
8.2	Löschungsbewilligungen von Grundpfandrechten	
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des Grundpfandrechts	15
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 8.1 und 8.2 fallen.	15 bis 50
9.	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u>	15*
	* Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, daß der in Frage stehende Betrag noch nicht zur Auszahlung gelangt ist oder fehlerhafte Zahlungsangaben enthielt. Der Betrag, der von der Kreiskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (die geringere Entfernung wird zugrunde gelegt)	25
11.	<u>Bauanlagen der Kreisstraßen</u>	
11.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes	41
11.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes	32 bis 236
11.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	40 bis 320

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
12.	Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	112
13.	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen je Versendung Anmerkung: Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	11
14.	Leistungen des Gesundheitsamtes Untersuchung, Bescheinigung, Zeugnis, Gutachten (ohne technische Untersuchungsleistungen)	
14.1	Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für eine bestimmte Funktion oder Tätigkeit	70
14.2	Untersuchung aus anderem Anlaß	45
14.3	Ausführliche sonstige Gutachten	85 bis 575
14.4	Kurzgutachten, Attest, Bescheinigung	23
14.5	Zweitschrift von Gutachten, Zeugnis, Bescheinigung	12
14.6	Ortsbesichtigung im Rahmen des Gesundheitsschutzes	21 bis 465
15.	Ersatzweise Ausstellung einer Sammelschülerzeitkarte	15
16.	Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt	
16.1	Abonnementbezug (Mindestbezug 1 Jahr, Kündigungsfrist 3 Monate)	
16.1.1	Jahresabonnement eines Amtsblattes (einseitig bedruckt)	60
16.1.2	Jedes zusätzliche Jahresabonnement (einseitig bedruckt)	30
16.1.3	Jahresabonnement eines Amtsblattes (beidseitig bedruckt)	30
16.1.4	Jedes zusätzliche Jahresabonnement (beidseitig bedruckt)	15
	Anmerkung: Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	
16.2	Einzelbezug, je Exemplar	2
16.3	Bekanntmachungen Veröffentlichungen von Bekanntmachungen Dritter, je Bekanntmachung inkl. Übersendung eines Belegexemplars	15

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
17.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25 bis 2.500**
** Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.		

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
den Ersatz von Verdienstaussfällen und Reisekosten**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 5 und 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 11. März 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und Reisekosten vom 17. 04. 2001 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall. Der Höchstbetrag des nachgewiesenen Verdienstaussfalles im Sinne von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Brandschutzgesetz für selbständig tätige Feuerwehrmitglieder wird auf 25,-- € je Stunde und 200,-- € je Tag festgesetzt. Aufwendungen für die Betreuung von Kindern im Sinne von § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sind bis zu einem Höchstbetrag von 10,-- € je Stunde und 30,-- € je Tag erstattungsfähig.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2003 in Kraft.

Büddenstedt, den 11. März 2003

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

56. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 22. Januar 2003 folgende Haushaltssatzung 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	364.500 €
	in der Ausgabe auf	424.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	38.200 €
	in der Ausgabe auf	38.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 22.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 275 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Gevensleben, den 22. Januar 2003

gez. J. Rademacher
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.03.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

24.03.2003 bis 28.03.2003 und vom 31.03.2003 bis 01.04.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 17.03.2003

gez. J. Rademacher
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 20.02.2003

57.

Bekanntmachung der

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 03. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	3.212.400 EURO
	in der Ausgabe	auf	3.768.900 EURO
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	872.900 EURO
	in der Ausgabe	auf	872.900 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 264.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 500.000 EURO erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.6.02) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt: 18,3314 % von der Steuerkraftmesszahl für Umlagen (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer).

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 EURO.

Jerxheim, den 03. Dezember 2002

gez. Andreas Vogler

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und ~~§ 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.03.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.03.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

24.03.2003 bis 28.03.2003 und vom 31.03.2003 bis 01.04.2003

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Heeseberg gemäß § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Jerxheim, den 17.03.2003

gez. Andreas Vogler
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 20.03.2003

58. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 17.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.599.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.599.400,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 633.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 633.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Groß Twülpstedt, den 17.02.2003

gez. Dinter
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 31.03.2003 bis 04.04.2003

und vom 07.04.2003 bis 08.04.2003

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 19.03.2003

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 20.03.2003

59. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst
für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 20.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 690.300,00 Euro

in der Ausgabe auf 690.300,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 108.800,00 Euro

in der Ausgabe auf 108.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 285 v.H.

Grafhorst, den 26.02.2003

gez. M. Springer

(L.S.)

gez. K. Wenzel

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 31.03.2003 bis 04.04.2003

und vom 07.04.2003 bis 08.04.2003

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 19.03.2003

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Schlichting

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 20.02.2003

60. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuß für Umweltschutz

Am Donnerstag, dem 27.03.2003, findet um 08.30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt. Im Rahmen der Sitzung findet eine Besichtigung der Firma Pape Entsorgung GmbH & Co. KG, Hannover, statt. Die Besichtigungsfahrt wird mit einem Bus durchgeführt. Abfahrt ist um 08.30 Uhr an der Bushaltestelle Wilhelmstraße vor der Kreisverwaltung in Helmstedt. Es bestehen folgende Zustiegsmöglichkeiten:

gegen 08.45 Uhr am Pendelparkplatz Königslutter, Ortsausgang Ochsendorf, und

gegen 09.45 Uhr am Pendelparkplatz Wendhausen.

Die Rückkehr in Helmstedt ist gegen 15.30 Uhr vorgesehen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Besichtigung der Fa. Pape Entsorgung GmbH & Co. KG
5. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 12.03.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 12 vom 20.03.2003

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian